

Verwaltungserläuterung:

Mit Datum vom 12.12.2022 beantragt der Caritasverband für die Weiterführung des Angebotes Wohnraummanagement für Geflüchtete in Mettmann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von 21.650,- €.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden 20.500,- € in der Sitzung des Rates vom 21.06.2022 bereitgestellt.

Die diskutierte Leistung ist grundsätzlich freiwilliger Art. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass gerade in dem angespannten Wohnungsmarkt in Mettmann eine bezahlbare Wohnung zu finden schwierig ist. dies zudem ganz besonders, wenn man zumindest gefühlte die Suche negativ beeinflussende Rahmenbedingungen erfüllt wie Migrationshintergrund, stigmatisierende Voradressen o.ä.

Hier ist die Tätigkeit des freien Trägers eine nachhaltige Unterstützung der Verwaltung und der wohnungssuchenden Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte.

Gleichwohl stellt die Verwaltung für das Jahr 2023 eine Stelle im Stellenplan bereit, die als Sozialarbeiter im Rahmen der aufsuchenden Hilfe ggf. auch anteilig in den vorliegenden Aufgabenbereichen tätig werden könnte.

Von daher könnte aus dieser Sichtweise her ggf. im Jahre 2024 neu disponiert werden.

Für den vom Träger vorzulegenden Jahresbericht (für das Jahr 2023 im Jahre 2024) ist insbesondere festzuhalten, mit welchem Wochenstundenvolumen wie viele Fälle bearbeitet worden sind.

Erhöhung der beantragten Leistungen:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 wird von den freien Trägern sowohl im Bereich Jugend (im weitesten Sinne Sozialgesetzbuch XIII) als auch im Bereich Sozialer Leistungen deutlich mehr finanzielle Unterstützung erbeten.

Gleiche Problemlagen bestehen wegen der laufenden Tarifverhandlungen und der angespannten Energiesituation jedoch in allen Organisationseinheiten, in denen soziale Beratungsleistungen vorgehalten werden. Inflation und steigende Energiepreise berühren die Rahmenbedingungen der sozialen Infrastrukturen in allen Bereichen der öffentlichen Beratungsstellen und Leistungserbringer.

Die Verwaltung ist sich gleichwohl sehr deutlich der Verantwortung bewusst, zu Zeiten hoher Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger die Gestaltungsbedingungen Sozialer Dienstleistungen nicht völlig aus dem Fokus geraten zu lassen.

Dagegen ist aber auch –gerade bei grundsätzlich freiwilligen Leistungen- die Einhaltung eines ausgewogenen Augenmaßes zwischen dem Erfordernis materieller Anpassungen und dem Akzeptanzlevel im Vergleich zu den Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, die nicht direkt in die hier betrachtete Diskussion eingebunden sind.

Dazu gehört dann eben auch, dass hier vergleichsweise sehr stringent darauf geachtet werden muss, dass nur konkret benennbare realistische Bedarfe bedient werden und auch jede Art der Doppelförderung ausgeschlossen sein muss.

Die Stadt hat eben aus finanziellen Gesichtspunkten ebenfalls eine besondere Verantwortung in schwierigen Zeiten ihren Bürgerinnen und Bürgern gegenüber.

Insbesondere beim Thema pot. Doppelförderung stehen aktuell Fördermöglichkeiten von Bund und Land an, die sich ggf. (die Förderbedingungen und/oder –richtlinien sind noch nicht vollinhaltlich bekannt) auch auf hier diskutierte Bereiche beziehen könnten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit den in Aussicht gestellten Mitteln Systeme der sozialen Infrastruktur gegen die Energiekrise gesichert werden können.

Aus der diesem Förderpaket zugrunde liegenden Billigkeitsrichtlinie ergibt sich ggf. ein recht heterogenes Maßnahmenbündel an Möglichkeiten, die Systeme der sozialen Infrastruktur (u.a. Schuldnerberatung, Sozialberatungen, Suchtberatungen, Seniorentreffs usw.) mit einem noch zu konkretisierenden Verteilungsschlüssel zu stärken.

Da die aktuell bekannten Einzelheiten derzeit noch nicht zur Formulierung einer operativen Bestandsaufnahme ausreichen, sollte aus haushaltsrechtlicher Sicht für die Beschlusslagen von Erhöhungen materieller Aufwände eine Vorbehaltsklausel getroffen werden:

Die hier getroffene Beschlusslage steht unter dem Vorbehalt, dass keine anderweitigen (ggf. anteiligen) Förderungen –ggf. auch anderer/dritter Träger- im Rahmen der beschlossenen Maßnahme im Laufe des Jahres 2023 realisiert werden können. Für diesen Fall ist die beschlossene Erhöhung vollständig obsolet und nicht umzusetzen.

Für diesen Tagesordnungspunkt schlägt die Verwaltung somit folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Caritasverband wird für das Projekt *Wohnraummanagement für Geflüchtete in Mettmann* im Jahre 2023 mit einem Betrag in Höhe von 21.650 € unterstützt.

Für den vom Träger vorzulegenden ausführlichen Jahresbericht (für das Jahr 2023 im Jahre 2024) ist insbesondere festzuhalten, mit welchem Wochenstundenvolumen wie viele Fälle bearbeitet worden sind.

Die hier getroffene Beschlusslage steht unter dem Vorbehalt, dass keine anderweitigen (ggf. anteiligen) Förderungen –ggf. auch anderer/dritter Träger- im Rahmen der beschlossenen Maßnahme im Laufe des Jahres 2023 realisiert werden können. Für diesen Fall ist die beschlossene Erhöhung vollständig obsolet und nicht umzusetzen.

gez. Sucic